

WTFG Novelle 2025

Vortrag am 28.1.2026 über MS Teams



Was regelt die Novelle zum Wiener Tourismusförderungsgesetz?

Wie wird die Ortstaxe wann erhöht und wann gelten die jeweils neuen Ortstaxen zum ersten Mal?

- **Ab 1. Juli 2026:**
 - Erhöhung des Steuersatzes der Ortstaxe von 3,2% auf 5%
 - Entfall des Internationalisierungsabschlages (11%; § 12 Abs. 2 lit c WTFG)
- **Ab 1. Juli 2027:**
 - Erhöhung des Steuersatzes auf 8%
- **Ansonsten erfolgen keinerlei Änderungen!**

Auszug aus Erläuterungen der WTFG-Novelle 2025

- Durch die Anhebung des Steuersatzes in zwei Stufen werden Anpassungen in der Tourismuswirtschaft erleichtert.
- Weiters sollen die längeren Übergangszeiten den Inhabern und Inhaberinnen von Unterkünften bzw. der Tourismuswirtschaft helfen, sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen und die Kalkulationen entsprechend anzupassen. Diese sollen entsprechende Vorlaufzeiten zur Umstellung gewährleisten.

Beispiele

- Nach § 11 Abs. 1 WTFG kommt es auf den **entgeltlichen Aufenthalt in einer Unterkunft** und nicht auf die entgeltliche Nächtigung an.
- Erfolgt eine Nächtigung vom 30. Juni 2026 auf den 1. Juli 2026, fällt für diesen Aufenthalt der alte Steuersatz an.
- Bei Nächtigungen vom 1. Juli auf den 2. Juli fällt bereits der neue Steuersatz an.
- Der neue Steuersatz fällt auch für entgeltliche Aufenthalte am 1. Juli 2026 an, wenn keine Nächtigung auf den 2. Juli 2026 erfolgt (beispielsweise stundenweiser Aufenthalt in der Unterkunft am 1. Juli 2026).

Wie ändert sich die Bemessungsgrundlage?

Wie wird das Frühstück bemessen, wenn es keine Einzelverkaufspreise gibt?

Sind Einzelverkaufspreise vom Frühstück zwingend heranzuziehen?

- **Bemessungsgrundlage ändert sich nicht!**
 - § 12 WTFG: Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für den Aufenthalt im Sinne des § 11
 - Ohne: USt; Entgelt für das Frühstück
- **Bemessung Frühstück**
 - Einzelverkaufspreis des Frühstücks ist heranzuziehen, der Preis muss im ortsüblichen Ausmaß sein

Wie lauten die künftigen Schlüsselzahlen und wie erfolgt die Berechnung mittels Schlüsselzahl?

Künftige Schlüsselzahlen:

- Siehe Amtshelferseite: <https://www.wien.gv.at/amtswege/ortstaxe>
- Keine USt zu entrichten:
 - Ab 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027 (5 Prozent Ortstaxe):
4,7619% -> also Beherbergungsentgelt ohne Frühstück mal 0,047619
 - Ab 1. Juli 2027 (8 Prozent Ortstaxe):
7,4074% -> also Beherbergungsentgelt ohne Frühstück mal 0,074074
- USt ist zu entrichten (10%):
 - Ab 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027 (5 Prozent Ortstaxe):
4,3478% -> also Beherbergungsentgelt ohne Frühstück mal 0,043478
 - Ab 1. Juli 2027 (8 Prozent Ortstaxe):
6,7797% -> also Beherbergungsentgelt ohne Frühstück mal 0,067797

Wer ist von der Entrichtung der Ortstaxe ausgenommen?

- Keine Änderungen durch die Novelle
- Siehe auch <https://www.wien.gv.at/amtswege/ortstaxe>
- § 11 Abs. 3 WTFG: von der Entrichtung sind befreit:
 - **Minderjährige**, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten
 - **Studierende** an Wiener Hoch- und Fachschulen
 - Personen, die **länger als drei Monate** ununterbrochen Aufenthalt nehmen

Wie funktioniert bei wechselnden Ortstaxen innerhalb eines Jahres die Jahreserklärung?

- Keine Änderungen durch die Novelle
- Siehe auch <https://www.wien.gv.at/amtswegen/ortstaxe>
- Die Ortstaxenerklärung ist am 15.2. des Folgejahres abzugeben - eine Summe für das ganze Jahr

Häufige Fragen aus der Praxis

- **Ortstaxe für Geschäftsreisende oder andere Gäste**

Die Pflicht zur Zahlung der Ortstaxe gilt grundsätzlich für alle, die in Wien bis zu 3 Monate in einer Unterkunft gegen Entgelt Aufenthalt nehmen, unabhängig vom Grund dafür.

- **Ortstaxe für die Endreinigung**

Entgelte für Endreinigungen, die vom Gast bezahlt werden müssen, sind in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ortstaxe miteinzubeziehen.

- **Kein Abzug der Betriebskosten**

Betriebskosten können bei der Berechnung der Ortstaxe nicht abgezogen werden.

- **Keine Ortstaxe für Stornogebühren**

Wenn kein entgeltlicher Aufenthalt stattfindet, ist keine Ortstaxe zu entrichten

- **Vermietung durch Studierende**

Studierende sind als Vermieterin oder Vermieter nicht von der Abfuhrpflicht der Ortstaxe befreit. Die Befreiung für Studierende im Bereich der Ortstaxe besteht nur als Gast.

- **Umsatzsteuer**

Auskünfte dazu erhalten Sie beim Finanzamt.

**Entfallen Steuern auf die Ortstaxe?
Wie ist die Ortstaxe auf der Rechnung darzustellen?**

Es entfallen keine Steuern auf die Ortstaxe – die Ortstaxe wird vom Nettobetrag berechnet

Rechnung – Auszug aus Erläuterungen der WTFG-Novelle 2025

- Nach § 13 Abs. 2 WTFG ist über **jeden entgeltlichen Aufenthalt** entweder eine jahrgangsweise fortlaufend nummerierte Rechnung mit einer Gleichschrift auszufertigen, die für Kontrollzwecke des Magistrates aufzubewahren ist, oder eine entsprechende Eintragung in ein vom Magistrat vor Verwendung zu vidierendes, mit fortlaufender Seitenzahl nummeriertes und gut gebundenes Journalbuch zu machen.
- Die Ortstaxe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung zu entrichten.
- Die Inhaber und Inhaberinnen der Unterkünfte haben nach § 16 WTFG, abgesehen vom Fall der Pauschalierung der Ortstaxe, die **geschäftlichen Aufzeichnungen (§ 13 Abs. 2 WTFG)** derart zu führen, dass alle entgeltlichen Aufenthalte sowie das für jeden einzelnen entgeltlichen Aufenthalt vereinnahmte Entgelt zuverlässig ersichtlich ist.
- Die Ortstaxe stellt für die Inhaber und Inhaberinnen der Unterkünfte kraft gesetzlicher Regelung im WTFG einen **durchlaufenden Posten** dar, der im Namen und für Rechnung der Gemeinde vereinnahmt wird. Dem Gast als abgabepflichtige Person muss nach dem WTFG der Betrag der Ortstaxe **erkennbar** sein, ebenso der Gemeinde für Zwecke der Abgabekontrolle.

Rechnung – Auszug aus Erläuterungen der WTFG-Novelle 2025

- Regelungen über die **Preisauszeichnung** und **Rechnung** für Umsatzsteuerzwecke obliegen dem Bund.
- In den Umsatzsteuerrichtlinien (UStR 2000) des Bundesministeriums für Finanzen (Fassung vom 9. Dezember 2024), ist in Rz 656 u. a. festgehalten, dass **durchlaufende Posten** nicht zum Entgelt gehören.
- Voraussetzung für die Annahme eines durchlaufenden Postens ist ein äußerlich erkennbares Handeln im fremden Namen und für fremde Rechnung. Der Zahlende muss wissen, dass der Unternehmer die Zahlung nicht für sich, sondern für einen Dritten vereinnahmt.
- Was die Verrechnung betrifft, so brauchen durchlaufende Posten in der Rechnung (§ 11 UStG 1994) nicht angegeben werden. Werden sie angegeben, dürfen sie nur getrennt vom Entgelt angeführt werden (siehe auch Rz 1514, wonach durchlaufende Posten - soweit sie in der Rechnung angeführt werden - entsprechend kenntlich zu machen sind).
- Werden Entgelt und durchlaufende Posten in einer Summe angegeben und hievon die USt berechnet, entsteht die Steuerschuld für die auf die durchlaufenden Posten entfallende USt auf Grund der Bestimmung des § 11 Abs. 12 UStG 1994. Diese Steuerschuld trifft als Rechnungsleger den Inhaber bzw. die Inhaberin der Unterkunft.

Rechnung – Auszug aus Erläuterungen der WTFG-Novelle 2025

- Die wichtigsten Vorschriften zur Preisauszeichnung finden sich im **Preisauszeichnungsgesetz** (PrAG), § 5 Abs. 2 **E-Commerce-Gesetz** (ECG) und § 4 Abs. 1 Z 4 **Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz** (FAGG).
- Nach dem PrAG sind Preise grundsätzlich als Bruttopreise inkl. aller Steuern, Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen. Wird ein Nettopreis angegeben, muss der Bruttopreis unmittelbar danebenstehen. Gesamtpreise ermöglichen Verbraucherinnen und Verbrauchern eine informierte Entscheidung.
- Verstöße gegen das PrAG gelten als Wettbewerbsverstöße (§ 2 UWG), wenn Preisangaben irreführend oder geeignet sind, Verbraucher u.a. über Preis, Art der Preisberechnung oder Anfall besondere Preisvorteile zu täuschen.
- Gemäß § 5 Abs. 2 ECG müssen Preise im **Online-Handel** leicht lesbar und eindeutig als Brutto- oder Nettopreise ausgezeichnet sein; Versandkosten sind gesondert anzugeben. Nach § 4 Abs. 1 Z 4 FAGG ist der Gesamtpreis inklusive aller Steuern und Abgaben vor Vertragsabschluss mitzuteilen, andernfalls Art der Preisberechnung und mögliche Zusatzkosten (bzw. deren allfälliges Anfallen), wenn der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung sowie die Zusatzkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können.

Rechnung – Auszug aus Erläuterungen der WTFG-Novelle 2025

- Um sämtliche gesetzliche Auszeichnungspflichten zu erfüllen, hat die Preisangabe für entgeltliche Aufenthalte daher grundsätzlich als Gesamtpreis inklusive aller Steuern und Abgaben zu erfolgen, wobei der Betrag der Ortstaxe auch zur Erfüllung der Vorschriften des WTFG gesondert auszuweisen ist.
- Dies gewährleistet Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechtskonformität nach dem PrAG, ECG, FAGG, UWG und der Richtlinie 98/6/EG.

Wozu dienen die Erlöse aus der Wiener Ortstaxe?

- Nach **§ 16 Abs. 1 Z 6 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024**, BGBl. I Nr. 168/2023 idF BGBl. I Nr. 128/2024, und seiner Vorgängerregelungen zählen zu den ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben die Fremdenverkehrsabgaben.
- Aus der Verwendung der Mehrzahl hat der VfGH geschlossen, dass verschiedene Gesichtspunkte bestünden, unter denen aus dem Titel des Fremdenverkehrs Abgaben eingehoben werden können (VfSlgen. 2641/1954, 4398/1963).
- Entscheidend ist, dass zwischen dem jeweiligen Besteuerungsobjekt und dem Fremdenverkehr ein bestimmter **Konnex** bestehen muss; eine Zweckwidmung des Abgabenertrages muss hingegen nicht normiert werden - es besteht keine finanzverfassungsrechtliche Bindung zwischen Einnahmen und Ausgaben (VfSlg. 4398/1963).

Wozu dienen die Erlöse aus der Wiener Ortstaxe?

Die **Konnexität zum Tourismus** muss laut dem VfGH sohin nur beim Abgabengegenstand, nicht jedoch bei der Verwendung der Einnahmen aus der Abgabe bestehen.

Dies impliziert, dass eine Fremdenverkehrsabgabe auch nicht immer dann gegeben ist, wenn ohne Rücksicht auf das Steuerobjekt das Abgabenerträgnis zweckgebunden zur Förderung des Fremdenverkehrs bestimmt wird. Eine solche Auffassung wäre nur dann vertretbar, wenn die Finanzausgleichsgesetze den Ausdruck "Fremdenverkehrsförderungsabgaben" gebraucht hätten (VfSlg. 4398/1963).

Wozu dienen die Erlöse aus der Wiener Ortstaxe?

- Die Wr. Ortstaxe, die **alle Gäste** (das sind Urlauber und Urlauberinnen, Geschäftsreisende und sonstige Personen, die im Gebiet der Stadt Wien in einer Unterkunft gegen Entgelt Aufenthalt nehmen) zu entrichten haben, ist im Wiener Tourismusförderungsgesetz – WTFG, LGBl. Nr. 13/1955 idF geregelt.
- Die Gäste ziehen auch einen Nutzen aus der Infrastruktur der Stadt Wien im weitesten Sinn.
- Nach § 1 WTFG umfasst die **Tourismusförderung** alle Maßnahmen, die geeignet sind, den für die Volkswirtschaft und die Geltung Wiens im In- und Ausland bedeutungsvollen Zustrom von Gästen zu verstärken.
- Nach § 2 WTFG besteht in Wien als Landesorganisation für Tourismus der „Wiener Tourismusverband“, der Rechtspersönlichkeit besitzt.

Wozu dienen die Erlöse aus der Wiener Ortstaxe?

Nach § 3 WTFG hat dieser Verband die Aufgabe,

- den Tourismus in Wien zu fördern sowie
- die Interessen des Landes Wien auf dem Gebiet des Tourismus wahrzunehmen.

Dem Verband obliegen insbesondere

- das überbetriebliche touristische Destinationsmarketing;
- die Mitwirkung bei allen den Tourismus erheblich berührenden Maßnahmen des Magistrats;
- die Mitwirkung am allgemeinen Stadtmarketing, soweit es sich auf wesentliche Herkunftsländer der touristischen Gäste Wiens bezieht;
- die Förderung und Durchführung einschlägiger gesellschaftlicher Veranstaltungen;
- die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für den Tourismus und seine wirtschaftliche Bedeutung;
- die Förderung des Wiener Kongresswesens;
- die Bereitstellung von Statistiken und Tourismus- bzw. Marktforschungsergebnissen für Wiener Tourismusbetriebe und -einrichtungen und
- die Bereitstellung von Informationen an potentielle und an in Wien anwesende Gäste.

Wozu dienen die Erlöse aus der Wiener Ortstaxe?

- Nach § 10 WTFG sind die **Kosten des Verbandes** durch
 - eigene Einnahmen, Subventionen oder Spenden und aus den Einzahlungen der Ortstaxe zu decken.
- Die **Erträge der Ortstaxe** fließen als Abgabe iSd Finanzverfassung direkt der Gemeinde Wien zu. Es handelt sich hierbei um keine Zweckwidmung des Ertrags der Ortstaxe. Sie sind nicht zwingend nur für tourismusfördernde Maßnahmen zu verwenden.
- Nach § 9 WTFG sind die Ausgaben und Einnahmen des Verbandes in einem alljährlich für den gleichen Zeitraum wie das Verwaltungsjahr der Stadt Wien aufzustellenden Voranschlag vorzusehen.
- Der **Tourismuskommission** - die sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und 17 weiteren Mitgliedern zusammensetzt, wovon 14 Mitglieder von der Wr. Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der in der Wr. Landesregierung vertretenen politischen Parteien bestellt werden und je 1 Mitglied von der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet wird - obliegt nach § 5 WTFG u.a. insbesondere die Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.

Wozu dienen die Erlöse aus der Wiener Ortstaxe?

- Auch gilt für österreichische Kommunen grundsätzlich das Budgetprinzip der **Gesamtdeckung** (alle ordentlichen Einnahmen werden zur Ausgabendeckung herangezogen).
- Ausnahmen von diesem Prinzip sind entweder gesetzlich bestimmt oder besonders angeordnet (z.B. Auflagen anlässlich einer Zuschussgewährung).
- Die Besucher*innen Wiens erwarten sich eine funktionierende Infrastruktur, Kultur etc., die auch entsprechend finanziert werden muss.
- Die erhöhte Abgabe leistet dazu ihren Beitrag, den Standort weiterhin attraktiv zu gestalten.

Amtshelferseiten der Stadt Wien

- Ortstaxe - Abgabenkonto eröffnen, Steuererklärung abgeben, Berechnung
- <https://www.wien.gv.at/amtswege/ortstaxe>
- Vermieten von Wohnungen für touristische Zwecke
- <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/privat-vermieten-touristische-zwecke#steuern>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!